

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)
vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Maihingen folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde Maihingen erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasser-
abgabengesetzes (AbWAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasser-
Abgabe eine jährliche Kommunalabgabe

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die
Gemeinde nach Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabe-
pflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens
einen Monat nach nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12
Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks
oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück
befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere
Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002 17,90 € im Jahr.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden
Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Gemeinde Mailingen, den 31.11.2002

(Zekl)
Bürgermeister